

2737/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Maier, Lackner, Mag. Guggenberger
und Genossen

an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit
betreffend "Ausbildungsverträge und Rückersatzklauseln"

Einzelne Fachgewerkschaften sowie die Arbeiterkammern waren in den letzten Jahren vermehrt mit dem Problem von Verpflichtungserklärungen über die Rückerstattung von Ausbildungskosten bei Krankenpflegeschülern und medizinisch technischen Fachkräften befaßt. Dies ist von Bundesland zu Bundesland oder von Schulerhalter zu Schulerhalter sehr verschieden und wird unterschiedlichst gehandhabt.

Rechtlich fraglich ist seitdem die Zulässigkeit von sogenannten Verpflichtungserklärungen über den Rückersatz von „Schulausbildungskosten“. Die Verpflichtungserklärung wird zwischen den Schülern/ der Schülerin (allenfalls vertreten durch dessen/deren Erziehungsberechtigten) einerseits und jener Gebietskörperschaft abgeschlossen, welche die Ausbildung finanziert. Dies kann gleichzeitig auch der Schulerhalter sein. Die Vereinbarung verpflichtet zur Zurückerstattung eines Teiles oder gesamten Ausbildungskosten, wenn der/die Schüler/in nicht eine bestimmte Zeit nach dem positiven Abschluß der Ausbildung für jene Gebietskörperschaft arbeitet, die die Ausbildung finanziert hat.

Ausbildungskosten-Rückersatzvereinbarungen werden in der arbeitsrechtlichen Judikatur und Lehre prinzipiell für zulässig erachtet, wobei diese aber keine unzumutbaren Beschränkungen des Kündigungsrechtes des Arbeitnehmers bewirken und nicht gegen die guten Sitten verstößen dürfen.

Zunehmend sind aber auch andere Berufsgruppen von dieser Problemstellung betroffen (z.B. Profi-Sportler seit dem sogenannten „Bosmann-Urteil“).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen diese grundsätzliche Problematik bekannt?
2. Außer Streit steht, daß das Krankenpflegegesetz in § 11 Abs. 3 einen Anspruch der Krankenpflegeschüler auf eine monatliche Entschädigung vorsieht, was nun auch § 49 Abs. 5 im neuen Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe regelt. Sind Sie daher der Auffassung, daß daraus jedenfalls für diese SchülerInnen ein Anspruch auf eine kostenlose Ausbildung abzuleiten ist, woraus sich allerdings zwingend die Unzulässigkeit einer „Ausbildungskosten-Rükersatzvereinbarung“ ergibt?
3. Sind Sie der Auffassung, daß dann, wenn keine derartige oder ähnliche gesetzliche Regelung vorliegt, eher von der rechtlichen Zulässigkeit einer derartigen „Rükersatzvereinbarung“ auszugeben ist?
4. Sind minderjährige Schüler/Schülerinnen überhaupt befugt, derartige Erklärungen rechtsverbindlich für ihre Zukunft abzugeben?
5. Gilt dies nur für die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege inkl. von Sonderausbildungen nach dem neuen Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe oder kann für eine Sonderausbildung im Rahmen des neuen Bundesgesetzes eine derartige Ausbildungskosten-Rükersatzvereinbarung rechtsverbindlich abgegeben werden?
6. Sind Ihrer Ansicht nach derartige Rükersatzerklärungen bei der Ausbildung im Rahmen der gehobenen medizinischen Fachdienste grundsätzlich rechtlich zulässig?
7. Kann Ihrer Meinung nach eine Schwangerschaft und die daraus resultierende Unfähigkeit, die Tätigkeit aufzunehmen, bzw. den Ausbildungskurs abzuschließen, eine derartige Rükersatzverpflichtung auslösen?
8. Wie müssen - wenn zulässig - Ihrer Ansicht nach diese Ausbildungskosten berechnet (tatsächlich aufgewendete Ausbildungskosten des Krankenhausträgers oder mehr)? Wie sieht dies bei einem vorzeitigen Austritt des/der Schülers/in aus?

9. Finden Sie es nicht für kontraproduktiv, wenn Gebietskörperschaften mit derartigen Ausbildungsückersatzklausel versuchen, Personal für Mangelberufe im Gesundheitsbereich zu requirieren?

10. Halten Sie es für sinnvoll, im Rahmen einer Art. 15 a BVG-Vereinbarung zwischen allen Bundesländern eine einheitliche Regelung für alle Gebietskörperschaften bzw. Krankenhasträger vorzusehen?